

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.56 vom 11. Januar 2021

BS Appellationsgericht, 2021-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2021.56

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.56 du 11 janvier 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.56 del 11 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO unterliegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. A_____ ist durch die angeordneten bzw. bereits vorgenommenen Zwangsmassnahmen unmittelbar berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Aufhebung, womit die Beschwerdelegitimation gegeben ist (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde ist gemäss Art. 396 StPO form- und fristgemäss eingereicht worden, sodass auf sie einzutreten ist. Zuständiges Beschwerdegericht ist gemäss § 88 Abs. 1 und § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) das Appellationsgericht als Einzelgericht. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

2.1 Bei der erkennungsdienstlichen Erfassung nach Art. 260 Abs. 1 StPO werden die Körpermerkmale einer Person festgestellt und Abdrücke von Körperteilen genommen. Art. 255 Abs. 1 lit. a StPO ermächtigt zur Entnahme einer DNA-Probe der beschuldigten Person und später zur Erstellung eines DNA-Profiles zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens, wobei nach Abs. 2 die Polizei die nicht-invasive Probenahme anordnen kann. Erkennungsdienstliche Massnahmen und die Aufbewahrung der Daten können das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV, SR 101]) und auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK, SR 0.101]) berühren (BGE 136 I 87 E. 5.1 S. 101, 128 II 259 E. 3.2 S. 268; BGer 1B_286/2020, 1B_294/2020 vom 22. April 2021 E. 2.2). Dabei ist von einem leichten Grundrechtseingriff auszugehen, der sich unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV als zulässig erweist (BGE 144 IV 127 E. 2.1 S. 133, 134 III 241 E. 5.4.3 S. 247; vgl. auch BGer 1B_286/2020, 1B_294/2020 vom 22. April 2021 E. 2.2).

2.2 Die erkennungsdienstliche Erfassung und die Entnahme eines Wangenschleimhautabstrichs (WSA) stellen Zwangsmassnahmen dar. Solche können gemäss Art. 197 Abs. 1 StPO nur dann ergriffen werden, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (lit. b), die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (lit. c) und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (lit. d). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Erstellung eines DNA-Profiles, das nicht der Aufklärung der Straftaten eines laufenden Strafverfahrens dient, nur dann verhältnismässig, wenn erhebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die beschuldigte Person in andere ■ auch künftige ■ Delikte verwickelt sein könnte. Zu berücksichtigen ist im Rahmen einer gesamthaften Verhältnismässigkeitsprüfung auch, ob der Beschuldigte vorbestraft ist. Trifft dies nicht zu, schliesst das die

erkennungsdienstliche Erfassung jedoch nicht aus, sondern es fliesst als eines von vielen Kriterien in die Gesamtabwägung ein und ist entsprechend zu gewichten (BGE 145 IV 263 E. 3.4 S. 267). Dabei muss es sich um Delikte von einer gewissen Schwere handeln (BGE 141 IV 87 E. 1.3 und 1.4 S. 90 ff.; BGer 1B_287/2020 vom 22. April 2021 E. 4.1).

2.3 Dabei stellt sich die Frage, ob Antragsdelikte im Allgemeinen als genügend schwer bezeichnet werden können. In BGE 141 IV 87 E. 1.4 forderte das Bundesgericht grundsätzlich einen hinreichenden Tatverdacht auf ein Offizialdelikt. In neueren Entscheiden hielt das Bundesgericht jedoch fest, dass Antragsdelikte, insbesondere auch drohende Sachbeschädigungen, die geforderte Deliktsschwere erfüllen können (BGE 145 IV 263 E. 3.4 S. 267 f.; BGer 1B_244/2017 vom 7. August 2017 E. 2.4). Bei der Beurteilung der erforderlichen Deliktsschwere kommt es weder einzig auf die Ausgestaltung als Antrags- bzw. Offizialdelikt an noch auf die abstrakte Strafdrohung. Zur Beurteilung der Schwere ist vielmehr auch das betroffene Rechtsgut und der konkrete Kontext miteinzubeziehen. Eine präventive erkennungsdienstliche Erfassung erweist sich insbesondere dann als verhältnismässig, wenn die besonders schützenswerte körperliche bzw. sexuelle Integrität von Personen bzw. unter Umständen auch das Vermögen (Raubüberfälle, Einbruchdiebstähle) bedroht ist (BGer 1B_285/2020 vom 22. April 2021 E. 4.3.1, 1B_111/2015 vom 20. August 2015 E. 3.4). Es müssen mithin ernsthafte Gefahren für wesentliche Rechtsgüter drohen. Gewisse Beeinträchtigungen weniger existenzieller Rechtsgüter sind hingegen in Kauf zu nehmen. Solche sind mittels repressiver Massnahmen zu ahnden (BGer 1B_171/2021 vom 6. Juli 2021 E. 4.3).

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, es sei unklar, welche Tat(en) mit den angeordneten bzw. bereits vollzogenen Zwangsmassnahmen aufgeklärt werden sollen. Die Massnahmen seien auch gar nicht erforderlich gewesen, da seine Anwesenheit hinsichtlich sämtlicher Vorkommnisse nicht bestritten sei. Zudem seien sie zum Zweck der Aufklärung allfälliger weiterer Straftaten auch nicht verhältnismässig, da er nicht vorbestraft sei und hinsichtlich der laufenden Strafverfahren grosse Zweifel an den Sachverhaltsdarstellungen der Familie C_____ bestünden. Künftige Delikte von einer gewissen Schwere seien vom Beschwerdeführer deshalb nicht zu erwarten. Zudem sei die Erhebung auch deshalb unzulässig, weil die Bedeutung der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Straftaten die Zwangsmassnahme klarerweise nicht zu rechtfertigen vermöge. Schliesslich sei eine allfällige Berufung auf Art. 256 StPO unzulässig und auch die Anwendbarkeit von Art. 257 StPO scheide klar aus. Die Erstellung einer Fotodokumentation sei weiter nicht erforderlich, da sich in den Akten bereits diverse Fotos des Beschwerdeführers befänden.

3.2 Die Staatsanwaltschaft führt in ihrer Stellungnahme vom 31. Mai 2021 aus, dass es sich bei den vorgeworfenen Delikten mehrheitlich um Vergehen handle. Der Hintergrund der Delikte sei ein offenbar bereits seit längerem andauernder Konflikt zwischen dem Beschwerdeführer und der Familie des Geschädigten. Die erkennungsdienstlichen Mittel seien zur korrekten Identifikation, zur Zuordnung der Spuren und auch zur Vermeidung von Verwechslungen, insbesondere bei Vorliegen einer solchen Gewalttat, notwendig, zumal beim Vorfall vom 13. Juni 2020 der Mittäter des Beschwerdeführers noch nicht identifiziert sei.

3.3 In seiner Replik vom 2. Juli 2021 bringt der Beschwerdeführer vor, seine DNA bringe keine neuen Erkenntnisse zum Vorfall vom 13. Juni 2020, da er zu sämtlichen Vorhalten

Aussagen gemacht habe und seine Beteiligung nicht bestritten sei. Auch könne die erkennungsdienstliche Erfassung nicht dabei helfen, den vermeintlichen Mittäter zu identifizieren.

E. 4.1

4.1.1 Dem Beschwerdeführer werden diverse Delikte zur Last gelegt. So soll er D____, welcher mit seinem Fahrrad unterwegs war, am 5. Januar 2020 in der [...] genötigt haben anzuhalten, indem er diesem mit seinem Auto den Weg versperrte. Dann soll er D____ zur Rede gestellt haben, wobei er Letzteren plötzlich mit seinen Händen am Hals gepackt und ihn während 10-15 Sekunden gewürgt haben soll. Nachdem D____ mit seinem Fahrrad weiterfuhr, sei der Beschwerdeführer aus der [...] heraus erneut auf das Opfer zugefahren und dieses so abermals genötigt worden, mit dem Fahrrad anzuhalten (SW 2020 1 2093).

4.1.2 Am 15. Januar 2020 soll der Beschwerdeführer vor dem Starbucks-Kaffee am Claraplatz D____ einen Kopfstoss verpasst haben. Zudem soll er D____ gedroht haben, diesem die Augen auszustechen und ihm die Zunge herauszuschneiden, falls er nochmal etwas über den Beschwerdeführer erzählen würde (SW 2020 1 2094).

4.1.3 Im Weiteren soll der Beschwerdeführer gemäss Ermittlungsakten gegen Ende März 2020 im [...] an der [...] gegenüber E____ Drohungen gegen D____ ausgestossen haben. Konkret soll er gesagt haben, dass wenn er D____ auf der Strasse sehen sollte, er diesen angreifen würde (SW 2020 3 1757).

4.1.4 Der Beschwerdeführer soll am 25. Mai 2020, um ca. 17.00 Uhr, bei einem Treffen mit F____ in der Claramatte, zudem Drohungen gegen D____ ausgesprochen haben. So soll er gegenüber F____ gesagt haben, dass wenn er [der Beschwerdeführer] D____ und dessen Vater sehe, die beiden «für das geradestehen» müssten (SW 2020 5 1598).

4.1.5 Darüber hinaus soll der Beschwerdeführer am 11. Juni 2020 am [...], neben der [...] an der [...], D____ mit der Faust geschlagen haben, wobei sich Letzterer am Ohr verletzt und geblutet haben soll (SW 2020 6 1144).

4.1.6 Schliesslich soll der Beschwerdeführer am 13. Juni 2020 an der [...] zusammen mit einem unbekannt gebliebenen Mittäter F____ angegriffen, geschlagen sowie Letzteren in eine Garageneinfahrt gedrängt und dort dessen Kopf mit einer Hand gegen ein Gitter gedrückt und ihm mit der anderen Hand die Faust mehrmals gegen die rechte Seite des Kopfes geschlagen haben. Als ihr Opfer auf dem Boden lag, sollen der Beschwerdeführer und sein Kollege weiter auf F____ eingeschlagen haben und diesen mit Fusstritten gegen Beine, Körper und Kopf eingedeckt haben. Als das Opfer wieder aufzustehen versuchte, habe der Beschwerdeführer sein Opfer erneut gepackt und dessen Kopf abermals gegen das Gitter gedrückt. Danach sollen weitere 10-12 Faustschläge gegen die linke Kopfseite gefolgt sein. F____ habe deswegen für etwa fünf Sekunden das Bewusstsein verloren (SW 2020 6 452).

4.2 Aufgrund der Akten besteht ein hinreichender Tatverdacht auf Angriff, mehrfache Körperverletzung, mehrfache Drohung und mehrfache Nötigung, wobei weitere Delikte zum Nachteil von G____ (Freiheitsberaubung, Drohung, Nötigung und Ungehorsam gegen amtliche Verfügung) zufolge ihrer Desinteresse-Erklärung noch nicht einmal berücksichtigt sind. Bei den zuvor referierten Delikten handelt es sich mehrheitlich um Vergehen bzw. beim Angriff (Art. 134 des Strafgesetzbuches [StGB, SR 311.0]) sogar um ein Verbrechen mit einer Strafdrohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Die Beteiligung des

Beschwerdeführers an den gewalttätigen Auseinandersetzungen ist grundsätzlich unbestritten. Er stellt den Sachverhalt allerdings anders als die Geschädigten dar und gibt insbesondere bezüglich des Vorfalls vom 13. Juni 2020 an, sich nur gewehrt zu haben. Aufgrund der Akten muss allerdings festgestellt werden, dass mehrere Auskunftspersonen die Version der Geschädigten stützen und den Beschwerdeführer belasten. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers entlasten ihn H_____ und G_____ «bloss» betreffend den angeblichen Kopfstoss beim Starbucks am Claraplatz vom 15. Januar 2020. Die Verletzungen des Geschädigten F_____ sind zumindest beim Vorfall vom 13. Juni 2020 durch Fotos bzw. ein Arzteugnis dokumentiert und somit erstellt.

E. 4.3

4.3.1 Aufgrund der Aussagen des Beschwerdeführers ist zu seiner Identifikation bezüglich des Vorfalls vom 13. Juni 2020 keine erkenntnisdienstliche Behandlung notwendig. Allerdings ergibt sich aus den Akten die Beteiligung eines unbekanntem Mittäters und ist aufgrund der Aussagen der Beteiligten und der Auskunftspersonen insbesondere die Zuordnung der einzelnen Handlungen bestritten und noch nicht abschliessend geklärt. Allenfalls sind noch weitere Einvernahmen der Auskunftspersonen notwendig, um die einzelnen Handlungen zuzuordnen und die Rollenverteilung festzulegen, was mithilfe der erkenntnisdienstlichen Erhebungen ■ insbesondere mit der Fotodokumentation ■ einfacher sein dürfte. Allerdings existieren in den Akten ■ wie die Verteidigung zu Recht vorbringt ■ vom 16. Juni 2020 datierende und somit tatnahe Fotografien des Beschwerdeführers, sodass für die Aufklärung des Vorfalls vom 13. Juni 2020 bzw. um diesbezügliche Verwechslungen auszuschliessen, keine (erneute) erkenntnisdienstliche Behandlung des Beschwerdeführers notwendig erscheint, zumal auch kein daktyloskopisches Vergleichsmaterial besteht.

4.3.2 Daneben sind nach dem vorstehend Referierten noch weitere Verfahren hängig, bei denen es um (gewalttätige) Auseinandersetzungen zwischen dem Beschwerdeführer und der Familie C_____ geht. Allerdings sind bei diesen die erhobenen erkenntnisdienstlichen Daten zur Identifikation und Aufklärung des Sachverhalts ebenfalls nicht notwendig. Bei sämtlichen infrage stehenden Delikten ist einerseits die alleinige Beteiligung des Beschwerdeführers (ohne Mittäter) unbestritten und andererseits wurden auch keine Spuren gesichert, da die Tatzeit und die entsprechenden Anzeigen zeitlich zu weit auseinanderliegen.

4.3.3 Indes ist die Abnahme des WSA nicht zu beanstanden. Bezüglich des Vorfalls vom 13. Juni 2020 wurden von der Jacke des Geschädigten F_____ DNA-Spuren gesichert. Um diese Spuren zuzuordnen und allfällige Rückschlüsse auf einzelne Tathandlungen machen zu können, ist die Abnahme eines WSA als erster Schritt auf dem Weg zur Erstellung eines DNA-Profiles zweifellos geeignet und angesichts der Schwere der zur Diskussion stehenden Delikte (es geht um mögliche Faustschläge und Fusstritte gegen den Kopf, also ernstzunehmende Gewalttaten) auch verhältnismässig.

E. 4.4

4.4.1 Da es sich vorliegend gemäss Akten um einen langwierigen und insbesondere auch gewalttätigen Streit des Beschwerdeführers mit einer anderen Familie handelt, der ■ sollten die Vorwürfe zutreffen ■ in der zeitlichen Abfolge mit dem Vorfall vom 13. Juni 2020 in qualitativer Hinsicht eskaliert ist, bestehen erhebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer in diesem Kontext in andere ■ auch künftige ■ Delikte

verwickelt sein könnte. Mit anderen Worten muss mit künftigen Straftaten gerechnet werden, bei denen es zu körperlichen Schädigungen Anderer kommen könnte, womit Delikte erheblicher Schwere zu befürchten sind. Bei dieser Ausgangslage ist es für die Ermittlungen entscheidend, über aktuelles erkennungsdienstliches Material zu verfügen, zumal dieses im Rahmen einer Schlägerei grundsätzlich geeignet ist, zur Erhellung des Sachverhalts beizutragen und die erkennungsdienstliche Erfassung damit auch der Schaffung von Vergleichsmaterial bei der Spurenauswertung dient (Hansjakob/Graf, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 260 N 1a; BGE 141 IV 87 E. 1.3.3 S. 91). Hinzu kommt, dass sich eine präventive erkennungsdienstliche Erfassung nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung insbesondere dann als verhältnismässig erweist, wenn die besonders schützenswerte körperliche Integrität von Personen bedroht ist (BGer 1B_171/2021 vom 6. Juli 2021 E. 4.3, 1B_285/2020 vom 22. April 2021 E. 4.3.1, 1B_111/2015 vom 20. August 2015 E. 3.4).

4.4.2 Die Hinweise im vorliegenden Fall reichen jedenfalls aus, um im öffentlichen Interesse einen vergleichsweise leichten Grundrechtseingriff wie die erkennungsdienstliche Erfassung zu rechtfertigen, zumal keine mildereren, gleich wirksamen Massnahmen ersichtlich sind. Kommt dazu, dass sich die hier infrage stehenden gewalttätigen Auseinandersetzungen auf offener Strasse, im Rahmen des Vorfalls vom 13. Juni 2020 unter anderem mit einem Auto, zugetragen haben, weshalb auch leicht Dritte davon betroffen sein könnten. Daran ändert auch die Vorstrafenlosigkeit des Beschwerdeführers nichts. Vielmehr hat diese ■ wie bereits erwähnt ■ als eines von vielen Kriterien in die Gesamtabwägung einzufließen. Das Bundesgericht hat beispielsweise die Erstellung eines DNA-Profiles geschützt, obwohl die betroffene Person nicht vorbestraft war und zwar insbesondere in Bezug auf Verfahren, in denen es sich ■ wie hier ■ um Wiederholungstaten gehandelt hat (BGer 1B_324/2013 vom 24. Januar 2014 E. 3.3, 1B_242/2020 vom 2. September 2020 E. 3.2).

E. 5

5.1 Die Beschwerde erweist sich im Ergebnis als unbegründet und ist daher abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen ordentlichen Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

E. 5.2

5.2.1 Der Beschwerdeführer beantragt für den Fall des Unterliegens, es sei ihm die unentgeltliche, amtliche Verteidigung für das vorliegende Beschwerdeverfahren zu gewähren. Gemäss Art. 29 Abs. 3 Satz 1 BV und Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und deren Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand (Art. 29 Abs. 3 Satz 2 BV).

5.2.2 Der Beschwerdeführer arbeitet gemäss eigenen Aussagen als [...] im [...] an der [...] in Basel. Je nach Geschäftsgang verdiene er zwischen CHF 3'000.■ und CHF 4'500.■ pro Monat (netto). Nicht nur legt ein Anteil am Geschäftsergebnis eine Beteiligung nahe, sondern hat der Beschwerdeführer bei den Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen auch angegeben, die Hälfte dieses Geschäfts gehöre ihm, was denn auch eine Zefix-Abfrage bestätigt hat (der Beschwerdeführer ist Teilhaber und Geschäftsführer [...]). Darüber hinaus

hat er angegeben, einen [...] im Wert von CHF 120'000.■ für sich eingelöst zu haben, wofür eine monatliche Leasing-Rate von CHF 880.■ zu bezahlen sei.

5.2.3 Aus dem soeben Referierten erhellt, dass der Beschwerdeführer ganz offensichtlich nicht als «mittellos» im Sinne der vorzitierten Praxis bezeichnet werden kann und die unentgeltliche Verbeiständung nur schon deshalb zu verneinen ist (BGE 139 IV 113 ist im Beschwerdeverfahren nicht anwendbar; vgl. dazu AGE HB.2021.16 vom 9. August 2021 E. 2.4, BES.2018.123 vom 25. September 2018 E. 4). Es kann daher offenbleiben, wie es sich mit dem Erfordernis der Nicht-Aussichtslosigkeit der Beschwerde verhält.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.